

Begründung

Mit dieser Novelle der VMV wird primär Artikel 12 der Durchführungsrichtlinie 2007/14/EG vom 8. März 2007 zu Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, durchgeführt werden, umgesetzt und Kriterien für die Verbreitung von vorgeschriebenen Informationen gemäß dieser Komitologiebestimmung festgelegt. Die restlichen Bestimmungen dieser Richtlinie – bis auf Artikel 4 – wurden bereits in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über Inhalte von Zwischenberichten, Meldungen über Änderungen bedeutender Beteiligungen und die Gleichwertigkeit von vorgeschriebenen Informationen aus Drittländern (Transparenz-Verordnung – TransV) vom 19.07.2007, BGBl II Nr. 175/2007 umgesetzt. Artikel 4 der Richtlinie 2007/14/EG über wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wurde in § 87 Abs. 4 i d F BGBl I Nr. 107/2007 umgesetzt.

Zu § 11

Mit diesem Paragraphen werden Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2007/14/EG umgesetzt und die elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme gemäß § 82 Abs. 8 BörseG festgestellt.

Sofern Österreich Herkunftsmitgliedstaat für den jeweiligen Veröffentlichungspflichtigen ist, sind „vorgeschriebene Informationen“ gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 iVm § 82 Abs. 8 BörseG die folgenden veröffentlichungspflichtigen Informationen:

- Jahresfinanzberichte gemäß § 82 Abs. 4 BörseG;
- Halbjahresfinanzberichte gemäß § 87 Abs. 1 BörseG;
- Zwischenberichte gemäß § 87 Abs. 6 BörseG;
- Änderungen der Gesamtzahl der Stimmrechte gemäß § 93 Abs. 1 BörseG;
- Beteiligungsmeldungen gemäß § 93 Abs. 2 BörseG;
- Meldungen über den Erwerb und/oder Veräußerung eigener Aktien gemäß § 93 Abs. 3 BörseG;
- Rechtsänderungen zu Aktiengattungen und anderen Wertpapieren als Aktien gemäß § 93 Abs. 4 und 5 BörseG;
- Neuemission von Anleihen gemäß § 93 Abs. 6 BörseG;
- Angabe hinsichtlich des gewählten Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 BörseG;
- Ad-hoc Meldungen gemäß § 48d Abs. 1 BörseG.

Die Veröffentlichung des Dokuments gemäß § 75a BörseG wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG (Prospektrichtlinie) in das BörseG aufgenommen. Seine Veröffentlichung richtet sich nach den Veröffentlichungsmodalitäten der Prospektrichtlinie, die in § 10 KMG geregelt sind. Die Prospektrichtlinie ist eine Maximalharmonisierungsrichtlinie. Eine zusätzliche Veröffentlichung dieses Dokuments und der Hinweisbekanntmachung nach erfolgter Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 4 KMG nach § 11 VMV ist nicht erforderlich, steht den Emittenten jedoch selbstverständlich zu. Ebenso nicht erforderlich ist die Übermittlung eines „Veröffentlichungsbelegs“ gemäß § 86 Abs. 1 des BörseG und einer Hinweisbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 4 KMG an Börseunternehmen, FMA und OeKB. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Dokuments gemäß § 10 KMG ist das jährliche Dokument bei der FMA zu hinterlegen. Dies kann derzeit sowohl per E-mail (prospektaufischt@fma.gv.at) als auch per Post erfolgen. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung und Hinterlegung bei der FMA gem. § 10 KMG ist das jährliche Dokument gemäß § 86 Abs. 1 BörseG auch dem Börseunternehmen sowie der OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln. Nach der Praxis der FMA ist es zulässig, die Übermittlung des Veröffentlichungsbelegs wie folgt vorzunehmen: Der Veröffentlichungsbeleg stellt einen Nachweis des Veröffentlichungspflichtigen dar, dass eine Veröffentlichung der vorgeschriebenen Information beauftragt wurde. Dieser Nachweis kann z.B. durch eine Faxnachricht samt Sendebestätigung erbracht werden. Alternativ kann auch unverzüglich nach der Veröffentlichung ein Nachweis übermittelt werden, dass die Veröffentlichung tatsächlich vorgenommen wurde. Dieser Nachweis wird gemäß der derzeitigen Praxis von den „Service Provider“ (Dienstleister) erbracht, deren sich die Mehrzahl der Meldepflichtigen bedient.

Weiters stellen die sog. Directors'-Dealings-Meldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG keine vorgeschriebenen Informationen im Sinne dieser Verordnung dar. Gemäß § 81 Abs. 1 Z 9 BörseG sind vorgeschriebene Informationen nämlich nur jene Angaben, die „ein Emittent, oder jede andere Person, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung von dessen Wertpapieren zum Handel an einem

geregelten Markt beantragt hat“ zu veröffentlichen hat, während die Veröffentlichung der Directors' Dealings von „Personen, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten mit Sitz im Inland Führungsaufgaben wahrnehmen“ vorgenommen werden müssen. Macht ein im Rahmen des § 48d Abs. 4 BörseG Meldepflichtiger von der Möglichkeit einer Veröffentlichung über die FMA jedoch nicht Gebrauch, sind „Directors' Dealings Meldungen“ von dieser Person gemäß § 82 Abs. 8 BörseG über ein in § 11 Abs. 2 genanntes elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu verbreiten. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Rückerwerb und/oder der Veräußerung eigener Aktien sowie die Einräumung von Aktienoptionen gemäß § 82 Abs. 9 BörseG sind ebenfalls gemäß § 82 Abs. 8 BörseG über ein in § 11 Abs. 2 genanntes elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem vorzunehmen.

Das BörseG sieht in § 86 Abs. 3 vor, „die vorgeschriebenen Informationen in einer Form bekannt zu geben, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihnen gewährleistet. [...] Der Emittent muss auf Medien zurückgreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten“. Art. 12 der Richtlinie 2007/14/EG präzisiert diese allgemeine Bestimmung, die sich aus Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) ergibt, wie folgt: „Vorgeschriebene Informationen sind auf eine Art und Weise zu verbreiten, die den größtmöglichen öffentlichen Zugang des Anlegerpublikums zu ihnen ermöglicht. Außerdem sind sie so gleichzeitig wie möglich im Herkunftsmitgliedstaat oder in dem in Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG genannten Staat und in den anderen Mitgliedstaaten zu verbreiten“.

Das BörseG sieht in § 82 Abs. 8 vor, dass bestimmte Informationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das zumindest innerhalb der Europäischen Gemeinschaft verbreitet ist, zu veröffentlichen sind. Das Gesetz legt ferner fest, dass die FMA festzustellen hat, welche Informationsverbreitungssysteme diese Anforderung erfüllen.

Wie ein von der FMA in Auftrag gegebenes Gutachten des Internationalen Journalismus Zentrums an der Donau-Universität Krems zeigt, entstehen durch zunehmende Marktkonzentration auf dem internationalen Finanzinformationssektor drei große globale Anbieter, die eine marktdominante Position einnehmen und die größte Reichweite in Europa aufweisen. Diese drei elektronischen Finanznachrichtendienste sind die in § 11 Abs. 2 aufgelisteten elektronischen Verbreitungssysteme von Reuters (Thompson-Reuters, AFX), Bloomberg und Dow Jones Newswires. Regional gebundene Nachrichtendienste wie die vwd group oder regionale Joint Ventures wie dpaAFX garantieren trotz Nutzung ihrer Netzwerke keine gemeinschaftsweite Veröffentlichung.

Das Verhältnis zwischen § 82 Abs. 8 und § 86 Abs. 3 BörseG bzw. zwischen § 11 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung kann folgendermaßen erklärt werden: Der Veröffentlichungspflichtige (in der Regel der Emittent) hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Informationen gemäß § 86 Abs. 3 BörseG iVm § 11 Abs. 1 auf eine Art und Weise verbreitet werden, die den größtmöglichen öffentlichen Zugang des Anlegerpublikums in allen Mitgliedsstaaten zu ihnen ermöglicht. Jedenfalls muss die vorgeschriebene Information gemäß § 82 Abs. 8 BörseG iVm § 11 Abs. 2 zumindest von einem der drei genannten Verbreitungssysteme verbreitet werden.

Der in § 11a verwendete Begriff „Medien“ ist im Lichte der europäischen Richtliniengesetzgebung zu verstehen. Nach Ansicht der FMA umfasst er insbesondere die in § 11 VMV genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme sowie weitere Nachrichtendienste und Medienagenturen, die durch pro-aktive Weiterleitung von Informationen eine Verbreitung dieser sicherstellen können.

Die FMA kann die vorliegende Verordnung nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Verordnungsermächtigungen erlassen. Demgemäß hat sie zum einen die elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystemen, die eine europaweite Verbreitung aufweisen, zu nennen (§ 82 Abs. 8 BörseG) und weiters die Komitologiebestimmung des Art. 12 der Richtlinie 2007/14/EG (§ 86 Abs. 3 BörseG) umzusetzen. Es steht demgemäß der FMA nicht zu, abschließend in der Verordnung festzulegen, ob durch die Veröffentlichung gemäß § 82 Abs. 8 BörseG jedenfalls die Anforderungen des § 86 Abs. 3 BörseG erfüllt sind.

Es hat sich in der Praxis bewährt, dass sich Veröffentlichungspflichtige eines sog. Service Provider bedienen. Ein Service Provider verteilt die Informationen in ungekürztem Originalwortlaut. Dies insbesondere durch Direkteinspielung in die Nachrichtenströme von elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystemen, durch FTP Transfers an andere wichtige Nachrichtendienste sowie die elektronische Übermittlung des gesamten Dokuments an weitere relevante europäische Medien. Nach Ansicht der FMA ist eine Änderung dieser Praxis zum jetzigen Zeitpunkt nicht indiziert.

Die Dienstleister (Service Provider), die ein Veröffentlichungspflichtiger für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem BörseG iVm der VMV in Anspruch nehmen möchte, haben nachweislich die Erfüllung folgender drei Voraussetzungen sicher zu stellen:

- 1.) Eines der in § 11 Abs. 2 genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme veröffentlicht die diesem vom Dienstleister übermittelten vorgeschriebenen Informationen.
- 2.) Die vorgeschriebenen Informationen werden von den vom Service Provider in Anspruch genommenen Medien auf eine Art und Weise verbreitet, die den größtmöglichen öffentlichen Zugang des Anlegerpublikums in allen Mitgliedsstaaten zu ihnen ermöglicht.
- 3.) Der Service Provider stellt sicher, dass die in § 11a Abs. 2, 3, und 5 genannten Mindeststandards erfüllt sind.

Zu § 11a

Mit diesem Paragraphen wird Art. 12 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2007/14/EG umgesetzt.